



**Benützungsreglement
der Sekundarschule Kreis Marthalen (SKM)
für die Doppelturnhalle und den Fitnessraum vom 22. August 2011**

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Benützungsrecht

Die Doppelturnhalle bzw. die zwei Einzelhallen und der Fitnessraum dienen in erster Linie der Schule (Belegung gemäss Stundenplan und für Schulanlässe). Soweit sie nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie den Sportvereinen des Schulkreises für Dauerbelegungen kostenlos zur Verfügung. Im Speziellen hat die Primarschulpflege Marthalen gemäss Dienstbarkeitsvereinbarung ein Benützungsrecht im Umfang von 50% der schulfreien Zeit.

Sofern die Halle frei ist, kann gegen eine Gebühr auch auswärtigen Sportvereinen die Benützung gestattet werden.

Die grundsätzliche Verantwortung liegt beim Mieter bzw. der Mieterin. Bewilligungen für die Nutzung der Räumlichkeiten werden nur an volljährige Personen erteilt. Die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters reicht nicht.

1.2. Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Die SKM ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Sie ist zuständig für den Erlass und die Änderung des Benützungsreglements, der Gebührenordnung und die Erledigung von Beschwerden.

Der von der SKM angestellte Hauswart bzw. seine Stellvertretung ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlage.

1.3. Kapazität

Aus Sicherheitsgründen dürfen die Einzelhallen mit je maximal 200 Personen belegt werden, im Zuschauerkorridor Obergeschoss sind maximal 50 Personen zugelassen.

2. Zuteilungs- und Benützungszeiten

2.1. Zuteilung

Für die Zuteilung der Doppelturnhalle bzw. der Einzelhallen und des Fitnessraumes ist die SKM zuständig. Ansprechperson für Gesuchsteller/innen ist von der SKM bestimmte Person.

2.2. Dauerbelegung

Dauerbelegungen sind nur von Montag bis Freitag gestattet, in der Regel von 18.00 bis 22.00 Uhr.

Spätestens um 21.45 ist der Turnbetrieb einzustellen und um 21.55 Uhr ist die Anlage aufgeräumt zu verlassen. Um 22.00 Uhr wird das Gebäude automatisch geschlossen. Ausnahmen können unter separater Verrechnung bewilligt werden.

Dauerbelegungen sind nur durch Sportvereine unseres Schulkreises möglich.

Die jeweils gültigen Belegungspläne werden den Vereinen durch die SKM zugestellt und beim Halleneingang angeschlagen.

2.3. Wochenendbelegung

Am Wochenende steht die Doppelturnhalle nur für spezielle Anlässe zur Verfügung.

2.4. Ausfallende Trainingseinheiten

In eigener Kompetenz ausfallende Trainingseinheiten sind dem Hauswart spätestens am Vorabend zu melden.

Bei bewilligten ausserordentlichen Belegungen oder bei speziellen Schulanlässen haben die Vereine auf die im Belegungsplan zugesicherten Hallen ausnahmsweise zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

2.5. Gesuche

Gesuche für Dauerbelegungen sind jeweils bis zum 31. Mai des laufenden Jahres an die SKM (siehe 2.1) zu richten. Das Formular kann bei der SKM bezogen werden.

Gesuche für Wochenendbelegungen und für ausserordentliche Belegungen sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

2.6. Schulferien

Während der Sommer- und Weihnachtsferien ist die Benützung der Hallenanlage nur sehr beschränkt möglich. Gesuche zum Zuteilung sind schriftlich einzureichen.

In den Sport-, Frühlings- und Herbstferien ist die Anlage für Dauerbeleger offen. Sollten sie auf das Training verzichten, müssen sie das vor Ferienbeginn dem Hauswart melden.

An offiziellen Feiertagen bleibt die Doppelturnhalle geschlossen.

3. Benützungsordnung

3.1. Allgemeine Hausordnung

Der Hauswart der SKM, seine Stellvertretung und die Leiterinnen und Leiter der Vereine sorgen für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Hallen und ihrer Umgebung. Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen.

3.2. Sorgfaltspflicht

Die Doppelturnhalle mit der Hallentrennwand, den Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und allem weiteren Inventar, auch jenem des Fitnessraumes, sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Die Hallentrennwand, die Lautsprecheranlagen und die übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.

Das Anbringen von Einrichtungen, Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Ausnahmen kann nur der zuständige Hauswart gestatten.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

Der Hauswart hat die Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Präsidenten der SKM zu melden. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verein bzw. der Verursacher/die Verursacherin.

3.3. Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten erfolgt durch den Hauswart oder in Ausnahmefällen durch die Leiter.

Diese sind verantwortlich dafür, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, die Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgeschaltet ist und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

3.4. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen der Hallenanlage grundsätzlich verboten. Das gilt auch bei Grossanlässen.

3.5. Turnschuhe

Das Betreten der Hallenanlage ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet.

3.6. Turngeräte

Die Turn- und Fitnessgeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.

Ohne Bewilligung des Hauswartes dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Anlagen entfernt werden.

Alle Gross- und Kleingeräte in den Geräteräumen stehen den Vereinen zur Verfügung.

Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Halle, Böden oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.

3.7. Ballspiele

In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit jeglichem Fett oder Harz ist strikte verboten. Allfällige Schäden oder Mehraufwand für die Reinigung werden dem Verursacher überbunden.

3.8. Zuschauergalerie

Die Zuschauergalerie ist Bestandteil der jeweils zugeteilten Hallengrösse. Sie kann deshalb von Hallenbenützern und Zuschauern während der Benützungszeit besucht werden.

Wünscht ein Hallenbenützer in seinem Sektor keine Zuschauer, so ist diesem Wunsch unverzüglich Folge zu leisten. Hingegen können Zuschauer von einem ne-

benstehenden Sektor nicht weggewiesen werden, sofern sich diese im üblichen Rahmen verhalten.

3.9. Geräteraum

Nach Trainings- bzw. Übungs- oder Veranstaltungsschluss sind die verwendeten Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren zugeteilten Plätzen zu versorgen. Defekte sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

3.10.3.10. Verkehr, Parkplätze

Autos, Velos und Mopeds sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf den Zugangswegen und entlang der Strasse darf nicht parkiert werden.

4. Spezielle Bestimmungen

4.1. Aufsicht, Einrichten, Übergabe, Rückgabe

Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass nur vorher reservierte Räume benutzt werden.

Der Hauswart ist während des Anlasses bzw. des Trainings nicht anwesend. In Ausnahmefällen (Notfällen) kann der Hauswart aufgeboten werden.

4.2. Pflichten des Veranstalters während eines Anlasses

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Person zu bestimmen, welche für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen hat. Diese hat regelmässige Kontrollen durchzuführen.

Überdies ist eine Person zu bestimmen, welche laufend für die Sauberhaltung der ganzen Anlage zu sorgen hat. Insbesondere die WCs und Pissoirs sind regelmässig zu kontrollieren und nötigenfalls zu reinigen bzw. WC-Rollen und Handtuchpapier nachzufüllen.

Die Schlussreinigung erfolgt durch den Hauswart, die Kosten dafür werden dem Veranstalter verrechnet.

5. Miet- und Benützungsgebühren

Die Benützung der Hallenanlage ist für die Sportvereine unseres Schulkreises während der ordentlichen Benützungszeiten gebührenfrei. Auswärtige Vereine entrichten eine Gebühr gemäss Gebührenordnung.

Für die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden von der SKM in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

6. Haftung

6.1. Verantwortlichkeit

Der Veranstalter bzw. die Vereine haften für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

6.2. Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

6.3. Diebstähle

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Hallenbenützer wird von der SKM keine Haftung übernommen.

6.4. Versicherungspflicht

Die Organisatoren von Veranstaltungen haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Übertretung des Benützungsreglements

Bei Zuwiderhandlung oder Verstößen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Benützungsbewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

7.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 22. August 2011 in Kraft.

Marthalen, 21. Juli 2011